Genehmigung der Erklärungen eines mangelhaft Bevollmächtigten

---

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Michael Werner

Berlin 1923

Druck: Rothgießer & Diesing Aktiengesellschaft, Berlin S 42.

Gedruckt
mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Fischer.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

§ 1. Einleitung und § 2. Genehmigung im allgemeinen.

Es ist die Regelung getroffen, daß im Falle vollmachtlosen Handelns eine nachträgliche Heilung und zwar durch Genehmigung des Vertretenen eintreten kann. (§ 177).

Bis zur Genehmigung befindet sich der von einem vollmachtlosen Stellvertreter abgeschlossene Vertrag, bzw. die einseitige empfangsbedürftige Erklärung (§ 180) in einem Schwebezustand halber Unwirksamkeit. Dieser Schwebezustand beendigt sich nicht von selbst, sondern immer nur auf Initiative des Dritten (Aufforderung zur Genehmigung § 177, 2; Widerruf § 178) oder des Vertretenen (Genehmigung oder deren Verweigerung). Sehr oft wird es namentlich so angesehen werden dürfen, als ob der Vertretene stillschweigend genehmigt habe.

Wann darf nun das Vorliegen einer derartigen stillschweigenden Genehmigung angenommen werden? Schon dann, wenn der Vertretene auf die Nachricht von dem vorgenommenen Hauptgeschäft nicht reagiert, so daß sein Verhalten von dem Standpunkt des Dritten aus nur als Genehmigung gewertet werden kann? Und genügt ein derartiges passives Verhalten auch in dem Falle, wenn der Vertretene nur deswegen schweigt, weil er glaubte, der Vertreter habe eine vollgiltige Vollmacht besessen, sodaß er das Geschäft durch Versagung einer Genehmigung doch nicht unwirksam machen konnte? Nach der Reichsgerichtsjudikatur wird die letzte Frage verneint. Die Genehmigung, so sagt man, setze ihrem Begriffe nach den Willen, ein bestimmtes Rechtsgeschäft wirksam zu machen, und damit die Kenntnis von seiner Genehmigungsbedürftigkeit voraus. Gegen eine derartige Entscheidung ist einzuwenden, daß sie einem Grundzug des heutigen Rechts, nämlich den hochentwickelten Verkehr mehr als das einzelne Individuum zu schützen, nicht gerecht wird.

§ 3. Die sogen. stillschweigenden Willenserklärungen.

Zur weiteren Lösung muß auf die Grundfrage zurückgegangen werden, ob eine Willenserklärung ihrem Begriff nach den inneren Erklärungswillen des Erklärenden voraussetzt. Diese Frage ist zu

verneinen. Auch von demjenigen, der in der Bewustlosigkeit etwas aussagt, behaupten wir, er spreche oder erkläre etwas. Das Gesetz nennt auch eine solche Erklärung Willenserklärung. (BGB § 105, 2).

§ 4. Kurzer Ueberblick über die stillschweigende Bevollmächtigung.

Demgemäß ist für die Vollmachtserteilung, die bei der Erörterung nicht außer Betracht gelassen werden darf, zu sagen: Eine Vollmachtserteilung ist dann anzunehmen, wenn das Verhalten einer Person einem anderen unter Zugrundelegung eines objektiven Standpunktes als Vollmachtserteilung erscheinen durfte und erschienen ist.

§ 5. Die Genehmigung durch schlüssiges Verhalten.

Dieses Ergebnis ist ebenso auch für die Genehmigung zu verwerten. Nun befindet sich die Genehmigung allerdings in einer gewissen Abhängigkeit vom Hauptgeschäft, wenn sie auch formell ein selbständiges Rechtsgeschäft ist. Man wird daher verlangen müssen, daß auf seiten des Genehmigenden Kenntnis von der Vornahme des Hauptgeschäfts besteht, wenn auch nicht Kenntnis davon, daß der Vertreter mangelhaft bevollmächtigt war. Denn die Untersuchung dieser internen Angelegenheit kann nicht dem Dritten zugemutet werden, sondern ist dem Vertretenen zu überlassen, welcher, wenn er sie nicht vornehmen will, sich eben derartig betragen muß, daß aus seinem Verhalten nicht auf eine Genehmigung geschlossen werden kann.

Es ist zusammenzufassen: Eine Genehmigung ist dann vorhanden, wenn der Vertretene von der Tatsache Kenntnis erlangt hat, daß für ihn ein Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist, und wenn er nun ein Verhalten zur Schau trägt, das von außen her, objektiv gesehen, als Genehmigung gewertet werden muß. Allerdings muß dieses Verhalten — entsprechend dem Zugehen — wenn es sich um eine sogenannte stillschweigende Willenserklärung handelt, dem Erklärungsgegner zur Kenntnis gelangen.

§ 6. Beseitigung der Genehmigung im Wege der Anfechtung.

Hat der Vertretene in Wirklichkeit nicht genehmigen wollen, so kann er nach § 119 anfechten; denn wer eine Erklärung dieses Inhaltes nicht abgeben wollte, der wollte entweder eine Erklärung andern Inhaltes oder gar keine Erklärung abgeben.